

Der Vollzugsdienst

2/2021 – 68. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Kritik an der Impfstrategie für den Justizvollzug in einigen Bundesländern

BSBD-Pressemitteilung vom 8. März 2021

Seite 1

Heißes Eisen: Rentenreform – Wohin steuert die Politik ???

Verschiebung des Renteneintrittsalters Richtung 70. Lebensjahr?

Seite 4

Gemeinsam für den guten Zweck: Saarländische Justiz unterstützt „Brillen ohne Grenzen“

Ein vorbildliches Beispiel für europäisches Engagement

Seite 66

Mecklenburg-Vorpommern 3./4. Mai 2021

Saarland 5. Mai 2021

Hessen 11. Mai 2021

Bayern 22. Juni 2021

Personalratswahlen

WIR!

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug

**Klartext !
für EUCH**

EURE WAHL
Hauptpersonalratswahl
11. Mai 2021



BADEN-WÜRTTEMBERG



HESSEN



RHEINLAND-PFALZ

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Auf ein Wort ...
Impfstrategien der Länder und Justizvollzug als elementarer Bestandteil der Inneren Sicherheit
- 1 BSBD kritisiert Impfstrategie für den Justizvollzug in einigen Bundesländern
- 2 BSBD warnt vor Sicherheitslücken im Justizvollzug durch COVID-19
- 3 Tarifvertreter der Länder tagen: Aufgaben und Tätigkeiten im Vollzug sind systemrelevant
- 4 Heißes Eisen:
Wohin steuert die Politik ???
Weitere Verschiebung des Renteneintrittsalters Richtung 70. Lebensjahr?

LANDESVERBÄNDE

- 5 Baden-Württemberg
- 20 Bayern
- 23 Berlin
- 27 Brandenburg
- 30 Hamburg
- 34 Hessen
- 42 Mecklenburg-Vorpommern
- 45 Niedersachsen
- 47 Nordrhein-Westfalen
- 61 Rheinland-Pfalz
- 64 Saarland
- 67 Sachsen-Anhalt
- 69 Schleswig-Holstein
- 71 Thüringen
- 68 Impressum



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion



Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Dörthe Kleemann	bsbd.brb-geschaeftsstelle@email.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Sven Stritzel	sven.stritzel@jva.bremen.de
Hamburg	René Müller	rene.mueller@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Oliver Mageney	oliver.mageney@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Ulrich Biermann	ulrich.biermann@jva-bielefeld-senne.nrw.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-isa.de www.bsbd-isa.de
Schleswig-Holstein	Thomas Steen	steen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN
der Ausgabe 3/2021:



15. Juni 2021

Besoldungsanpassung ab Januar 2021

Besoldungsallianz aktiv

Besoldungsgruppe A

Grundgehaltssätze (Monatsbeiträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Erfahrungszeiten	2 Jahre	3 Jahre			4 Jahre			Stufe 8
		in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 2 Jahre			in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 3 Jahre			
BesGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 4	2.235,04	2.302,07	2.359,22	2.416,26	2.446,71	2.479,54	2.536,59	2.612,73
A 5	2.251,38	2.332,62	2.390,82	2.451,75	2.511,24	2.574,79	2.631,67	2.686,31
A 6	2.300,95	2.369,32	2.498,55	2.564,52	2.624,02	2.692,63	2.753,47	2.818,17
A 7	2.394,76	2.460,51	2.542,91	2.692,63	2.783,89	2.861,06	2.921,94	3.030,91
A 8	2.532,88	2.705,22	2.814,25	2.923,24	3.084,17	3.171,66	3.238,26	3.302,23
A 9	2.687,36	2.779,93	2.923,24	3.086,80	3.206,91	3.355,75	3.442,87	3.527,26
A 10	2.882,76	3.005,65	3.206,91	3.410,74	3.559,43	3.708,13	3.844,78	3.957,30
A 11	3.303,53	3.495,10	3.689,36	3.884,94	4.013,56	4.152,89	4.319,00	4.420,80
A 12	3.550,04	3.914,41	4.013,56	4.278,81	4.400,70	4.637,82	4.728,91	4.893,71
A 13	4.193,05	4.408,76	4.624,43	4.841,44	5.045,08	5.141,54	5.345,16	5.452,31
A 14	4.414,10	4.691,40	4.998,20	5.271,47	5.457,69	5.637,19	5.830,11	6.028,36
A 15	5.414,81	5.694,79	5.858,23	6.051,14	6.244,05	6.435,61	6.592,35	6.821,44
A 16	5.980,15	6.272,19	6.494,56	6.716,96	6.938,00	7.160,36	7.382,74	7.601,12

Die Besoldungsallianz in Berlin wurde notwendig, um mit dem Sach- und Fachverstand der Spitzenorganisationen von dbb beamtenbund und tarifunion und dem Deutschen Gewerkschaftsbund, aber auch dem Deutschen Richterbund, auf die finanziellen Missstände im Bereich der Richter- und der Besoldungsordnung A hinzuweisen

Die vor 15 Jahren durch die Föderalismusreform umgesetzte Länderzuständigkeit und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Bezahlsstrukturen in den Ländern und beim Bund, hat

die Besoldungsanpassung bundesweit in eine erhebliche Schiefelage gebracht. Der Föderalismus treibt weiterhin seine Blüten, in Berlin auf jeden Fall zum Nachteil der Beschäftigten.

Trotz deutlicher Besoldungszuwächse in den letzten Jahren, bleibt der Abstand in der Grundbesoldung im Eingangssamt und den Erfahrungsstufen gegenüber anderen Bundesländern und dem Bund deutlich sichtbar.

Die Einkommensrunde der Länder startete im Herbst 2020. Zuletzt wurde der Tarifvertrag in den Ländern (TV-L) im Jahr 2019 verhandelt und war inhaltsgleich, aber nicht zeitgleich auf

die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfänger/innen und Anwärter/innen übertragen worden. 2019 wurde die Besoldung zum 1.4. und im Jahr 2020 zum 1.2. rückwirkend angepasst.

Derzeit verhandeln die Teilnehmer der Besoldungsallianz in diversen Videokonferenzen, mit den Fraktionen im Abgeordnetenhaus über die Besoldungsanpassung.

Dabei ist es ganz besonders wichtig, dass die Parteien in einem zukünftigen Koalitionsvertrag entsprechende Vorgaben festlegen.

Der **BSBD Berlin** wird über die aktuelle Situation berichten. ■

Corona-Schutzimpfung für Justizvollzugsbeschäftigte

Auch externe Mitarbeiter/-innen gehören zum Kreis der Impfberechtigten

Der BSBD Berlin begrüßt ausdrücklich die Entscheidung, den Beschäftigten im Justizvollzug die Möglichkeit zu eröffnen, sich an allen Standorten der Impfzentren in Berlin freiwillig impfen zu lassen.

Nachdem am 12. Februar 2021 bereits alle Kolleginnen und Kollegen des Krankenpflegedienstes eine Einladung zum Impfen erhalten haben, wurde das Angebot nun ausgeweitet.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, aber auch die Vollzugsanstalten hatten die Beschäftigten in entsprechenden Rundschreiben über das weitere Verfahren informiert.

U. a. gehören laut Entscheidung vom 18.3.2021 zu dem Kreis der in Frage

kommenden Personen auch die Externen im Justizvollzug, wie zum Beispiel die Seelsorger/-innen und die externen Mitarbeiter/-innen im Bereich Beschäftigung und Qualifizierung. In welchem Umfang weiteren externen Mitarbeitenden eine Corona-Schutzimpfung angeboten werden kann, wird vom verfügbaren Kontingent und dem Verlauf der Infektion abhängen.

Die für die Schutzimpfung erforderlichen Unterlagen – Aufklärungsmerkblatt, Datenschutzinformation, Fragen und Antworten zur Corona-Impfung sowie die Erklärung zur Anamnese mit Impfeinwilligung variieren je nach dem ausgewählten Impfstoff und wurden den Beschäftigten elektronisch zur Verfügung gestellt. Der **BSBD Berlin** begrüßt, dass nach kurzer Verzögerung

auch wieder der **Vektor-Impfstoff AstraZeneca** verimpft werden kann und alle ausgefallenen Termine umgehend nachgeholt werden können. Bereits im Februar hatte der **BSBD Berlin** sich an den Justizsenator gewandt und auch gegenüber der Abteilungsleitung die Möglichkeit des Impfens für die Kolleginnen und Kollegen im Justizvollzug eingefordert.

Dies wurde durch positive Fälle in den Vollzugsanstalten dringend notwendig, zudem auch die Polizei und die Feuerwehr mit nicht verwendetem Impfstoff behandelt wurden.

Für den **BSBD Berlin** trägt die Entscheidung maßgeblich zur Sicherheit in den Anstalten bei und gibt auch den Beschäftigten eine Sicherheit im Berufsalltag! ■

dbb berlin:

Verunglückter Vorstoß der Senatorin Elke Breitenbach

Einstellungsvoraussetzungen sind: Eignung, Befähigung und fachliche Leistung

Vermutlich hat die Berliner Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Elke Breitenbach, durchaus akzeptable Absichten mit ihrem Vorstoß für die Einführung einer Ausländerquote im öffentlichen Dienst verfolgt, über den Tellerrand geschaut hat sie dabei allerdings ganz bestimmt nicht. Denn auch als Nichtjuristin, aber doch immerhin Politologin sollte sie wissen, dass grundgesetzliche Vorschriften nicht kurzerhand durch beliebige Quotenregelungen auszuhebeln sind.

Und genau darum geht es: Die von Senatorin Breitenbach (Die Linke) vorgeschlagene Migrationsquote für Einstellungen in den öffentlichen Dienst würde die entscheidenden Einstellungsvoraussetzungen aushöhlen, nämlich die verfassungsrechtlich abgeleiteten Grundsätze von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Und das ganz ohne Not, denn wie dbb Landeschef Frank Becker zu der Breitenbach-Initiative unmissverständlich klargestellt hat: „Einstellungen in den öffentlichen Dienst sind wegen der strengen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorschriften durchweg diskriminierungsfrei. Für Menschen mit Migrationshintergrund gilt – wie für alle an-

deren auch – das Gleichstellungs- und Diskriminierungsverbot. Einer gesonderten Gesetzgebung bedarf es nicht.“

Warnung vor Misstrauen und Vorurteilen

Umso weniger sind Spezialvorschriften nötig, da die geltenden rechtlichen Vorgaben nach Feststellung des dbb berlin in Berlin uneingeschränkt Anwendung finden. „Andernfalls würde längst eine Vielzahl von Klageverfahren etwaige Missstände aufgezeigt haben“, zeigte sich Becker überzeugt.

Der Vorstoß von „Senatorin Breitenbach ist allenfalls geeignet, unbeberechtigtes Misstrauen und Vorurteile gegenüber dem öffentlichen Dienst zu schüren.“ Auch hätten der dbb berlin und seine Mitglieder in den Personalräten stets ein sehr waches Auge darauf, dass Einstellungen rechtssicher und diskriminierungsfrei durchgeführt werden. „Den mit dem Vorschlag von Senatorin Breitenbach intendierten Vorwurf der Diskriminierung bei Einstellungen weisen wir deshalb entschieden zurück“, unterstrich Becker.

Klare Absage vom Innensenator

Eine klare Absage hatte auch der zuständige Innensenator Andreas Geisel den „abenteuerlichen Überlegungen“

von Breitenbach zur Einstellung in den öffentlichen Dienst im „Tagesspiegel“ erteilt: „Unser Grundgesetz sagt, niemand darf bevorteilt oder benachteiligt werden aufgrund seiner Herkunft, seines Geschlechts, Ethnie, Sexualität.“ Bei Frauen und Menschen mit Behinderungen habe man das durch Gesetze ergänzen können. Vergleichbar harten Kriterien halte der Migrationshintergrund als freiwillige Angabe nicht stand. „Gut gemeint ist nicht gut gemacht“, so Geisel wörtlich.

Recht bleibt unangetastet

Durchgesetzt haben sich am Ende Recht und Vernunft: Statt einer festen Quote sollen im neuen Partizipations- und Migrationsgesetz nun „auf der Grundlage von Datenerhebungen auf freiwilliger Grundlage Förderpläne und Zielvorgaben für alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin“ eingeführt werden.

Erleichtert zeigte sich Frank Becker über das Ergebnis. Der dbb Landeschef wörtlich: „Wir begrüßen ausdrücklich, dass Innensenator Geisel ein wachsameres Auge in der Angelegenheit unter Beweis gestellt und das Grundgesetz hinsichtlich ‚Eignung, Befähigung und fachliche Leistung‘ für eine Tätigkeit im Beamtenverhältnis sauber interpretiert hat.“

dbb Berlin: Gleichbehandlung bei Impfungen eingefordert

Fallen in Berlin Privatversicherte durchs Raster?

„Der dbb beamtenbund und tarifunion berlin fordert, dass die Privatversicherten nicht schlechter gestellt werden dürfen, als die Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Wir fordern die Fraktionen im Abgeordnetenhaus auf, hier umgehend initiativ zu werden“, fordert dbb Landeschef Frank Becker.

Gleichzeitig forderte der dbb beamtenbund und tarifunion berlin eine Initiative der Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

Laut einer Presseinformation des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen (PKV) vom 28. Februar 2021 soll in der Hauptstadt die Kassenärztliche Vereinigung die Impfeinladungen für chronisch Kranke zwischen 65 und 70 Jahren übernehmen. So würden viele Impfberechtigte ausgeschlossen.

Die PKV in ihrer Pressemitteilung wörtlich: „Um den Patienten den Gang zum Arzt und den Medizinerinnen die Bürokratie zu ersparen, hat sich in Berlin die Kassenärztliche Vereinigung (KV) mit der Senatsverwaltung für Gesundheit geeinigt, dass die KV anhand ihrer Abrechnungsdaten die Einladungen für chronisch Kranke zwischen 65 und 70 Jahren übernimmt. Impfberechtigt in dieser Gruppe seien etwa 60.000 Berliner, heißt es in einer Erklärung der KV. Die ersten Einladungen mit Terminbuchungscode sind verschickt.“

Das Verfahren hat aber mehrere Haken: Die Informationen aus Kliniken sowie jene zu unbehandelten Leiden wie Übergewicht fließen nicht mit ein.

Vor allem aber schließt das Vorgehen Privatversicherte aus, über deren Abrechnungsdaten die KV nicht verfügt. Damit sind auch (ehemalige) Ärzte, Beamte und Landesbedienstete

wie Polizisten oder Lehrer außen vor. Kritisch könnte das Vorgehen werden, wenn es auf jüngere Vorerkrankte ausgeweitet wird, die noch aktiv im Dienst sind. Dann fielen ausgerechnet diejenigen durch das Raster, die seitens ihres Dienstherrn besonders geschützt werden sollen und in der Pandemie an vorderster Front arbeiten: privatversicherte Ordnungskräfte, Lehrer oder medizinisch-pflegerisches Personal.

Auf diese Fallstricke weisen die privaten Krankenversicherungen (PKV) hin. Der Berliner Plan setze sich über die Corona-Impfverordnung hinweg, „denn der Kreis der Berechtigten, die über Impftermine informiert werden, wird auf gesetzlich Versicherte beschränkt“, sagt PKV-Verbandsdirektor Florian Reuther. „Damit würde der Senat Privatversicherte ausgrenzen, beispielsweise auch Beamtinnen und Beamte.“

Umzug in den sanierten Altbau – neues Jugendarrestgesetz

Bereits im Jahr 2015 hat sich Berlin und Brandenburg auf einen Staatsvertrag über einen gemeinsamen Jugendarrest zwischen den Bundesländern verständigt.

Die damals zielorientierte Zusammenarbeit mit Brandenburg und die dadurch erreichten Synergieeffekte hatten aus Berliner Sicht in den letzten Jahren nur einen Makel: Die Jugendarrestanstalt musste zweimal umziehen, um nun zum Jahresbeginn wieder an ihren ursprünglichen Standort in Lichtenrade in den sanierten Altbau mit nur 31 Arrestplätzen, „heimzukehren“.

Zwischenzeitlich war der Jugendarrest in dem heutigen „Abschiebegefahrhaft“ der Polizei und danach im Haus G der JVA Plötzensee untergebracht. Der Druck war anscheinend groß, um diese „Zwischenlösung“ zu beenden. Im Februar haben nun die

Kolleginnen und Kollegen selber die Koffer gepackt und tatkräftig beim Umzug mitgeholfen.

Zwischenzeitlich wurde ein Presstreffen zwischen der Staatssekretärin **Dr. Brückner** aus Berlin und **Dr. Leiwesmeyer** aus Brandenburg vereinbart, um die offizielle Eröffnung bekannt zu geben.

Neues (altes) Jugendarrestgesetz

Zu dem zwischenzeitlich vorliegenden Entwurf des Jugendarrestgesetzes hatte der GPR Stellung bezogen. Berlin hat nun als letztes Bundesland endlich ein eigenes Gesetz auf den Weg gebracht, das sehr ähnlich mit den gesetzlichen Strukturen anderer Bundesländer ist.

Für den **BSBD Berlin** ist es umso erstaunlicher, dass man so lange für den Entwurf benötigt hat. In der Stellungnahme wurden vor allem die möglichen

Sicherheitsmaßnahmen und die Anpassung an die baulichen Strukturen hervorgehoben.

Der Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz, der bei den „Zwischenlösungen“ der Standorte beteiligt worden war, wurde weder über den Stand der Umbaumaßnahmen noch über den Umzug informiert. Es bleibt zu hoffen, dass die noch vorhandenen Baumängel in dem alten Gebäude und die strukturellen Probleme bald gelöst sind, damit die Arrestanten sich genauso wohl fühlen, wie die Beschäftigten, die dort jeden Tag ihren Dienst leisten!

Der **BSBD Berlin** bedankt sich bei den Kolleginnen und Kollegen im Jugendarrest für die geleistete Arbeit und hofft, dass der jetzige Standort ein dauerhafte für die Jugendarrestanstalt Berlin/Brandenburg bleibt.

Die Einweihungsparty wird sicherlich nachgeholt! ■

Personalbestand des unmittelbaren Landesdienstes Berlin

Voraussichtlich 44 % Altersabgänge in den nächsten 10 Jahren zu erwarten

Die zuständige Senatsverwaltung für Finanzen legt jedes Jahr eine Statistik über den Personalbestand des Landes Berlin vor. Die aktuelle Statistik ist vom Januar 2020.

In der Statistik ist auch ein zahlenmäßiger Überblick, wieviele Beschäftigte in den kommenden Jahren voraussichtlich das Pensions- bzw. Rentenalter erreichen werden. Angenommen wird ein durchschnittliches Pensions- bzw. Renteneintrittsalter im unmittelbaren Landesdienst Berlin von rund 64 Jahren und bei Beamten und Beamtinnen der Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzuges (ohne Justizvollzugskrankenhaus) ein durchschnittliche Pensionseintrittsalter von rund 61 Jahren.

Nicht alle unbefristeten Beschäftigten, die das 64. Lebensjahr erreichen, scheiden zu diesem Zeitpunkt aus. Neueinstellungen nach dem Januar 2020 und vorzeitige Austritte sind in den Vorausberechnungen nicht berücksichtigt.

Für den Justizvollzug bedeutet das ein Personalabgang von 44,1 % innerhalb von 10 Jahren (2019 – bis 2029). Von den derzeit 2.657 Beschäftigten werden 1.128 in den regulären Ruhestand eintreten.

Vor allem die **JVA Plötzensee** (ohne Justizvollzugskrankenhaus 50,9%) und die **Jugendstrafanstalt** (49,0%) werden nach diesen offiziellen Angaben

den größten Personalverlust zu verzeichnen haben.

Es folgen die weiteren Berliner Vollzugsanstalten: **JVA Offener Vollzug** 47,7%, **JVA Tegel** 45,8%, **Jugendarrestanstalt** 42,3%, **JVA Frauen** 37,9%, **JVA Moabit** 36,6% und die **JVA Heideering** 36%.

Damit bestätigen sich die Befürchtungen des **BSBD Berlin**, dass der Justizvollzug unter erheblichem Personal-mangel in den nächsten Jahren leiden wird. Schon jetzt gibt es große Probleme, neue Mitarbeiter/innen für den Bereich des Krankenpflegedienstes, der Ärzte/innen und des allgemeinen Verwaltungsdienstes zu gewinnen.

Aussagen des Finanzsenators sind nicht nachvollziehbar

Auch die Bereiche Schulen und Werkdienste, die eigentlich personell ausgebaut werden müssten, werden Probleme bekommen die entsprechenden Stellen qualifiziert zu besetzen.

Völlig unverständlich sind für den **BSBD Berlin** die Aussagen des **Finanzsenators Kollatz (SPD)**, dass bis 2028 die größte Gruppe im Rahmen des demografischen Wandels überwunden ist und die Zahl der Beschäftigten, die ausscheiden, dann rückläufig ist. Zudem sei Berlin keine wachsende Stadt mehr und benötigt daher auch kein zusätzliches Personal.

Schon jetzt können einige Bereiche der Justiz ihre Aufgaben nicht mehr effizient erledigen. Zusätzliche gesetzliche Vorgaben sind dabei nicht berücksichtigt und werden zukünftig sicherlich auch nicht weniger werden. **Da die Justiz und somit auch der Justizvollzug, zu den wichtigsten gesellschaftlichen Grundlagen und Prinzipien gehören und Recht und Gerechtigkeit widerspiegeln, sind diese Aussagen für den BSBD Berlin nicht nachvollziehbar.**

Derzeit werden in den Behörden die Grundlagen für den Doppelhaushalt 2022/2023 gelegt. In der sogenannten Dienstkräftenmeldung (DKA) ist damit zu rechnen, dass aufgrund Corona-bedingter Ausgaben der Justizvollzug „eine Handvoll“ zusätzlicher Stellen erhalten wird. **Die weiter gestiegenen Aufgaben und die notwendigen Bewertungen werden wieder nicht berücksichtigt. Notwendige Chancen und Perspektiven vertan und nicht ergriffen.**

Der **BSBD Berlin** bedauert, dass in Zeiten als das Land Berlin durch Steuermehreinnahmen bundesweit hervorragend dastand, von Seiten des Senats keine dauerhaften, Entscheidungen getroffen wurden, die für den Justizvollzug Verlässlichkeit und Planungssicherheit ermöglicht hätten. **Der BSBD Berlin wird sich aber auch weiterhin genau für diese Ziele einsetzen.** ■

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Sicherstellung eines ungehinderten Ablaufes der Personalratssitzungen

Mit dem Entwurf eines Dringlichkeitsantrages haben die Fraktionen von SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes eingebracht.

Der BSBD Berlin befürwortet die Änderung und die damit verbundene Klarstellung des Personalvertretungsgesetzes. Die Dienststellenleiter sind aufgefordert, nunmehr alles zu tun, um den ungehinderten Ablauf der Personalratssitzungen zu gewährleisten. Die Änderung soll den personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretungen in der aktuellen Corona-Zeit die Möglichkeiten eröffnen, ihre durch das Gesetz festgelegten Präsenzsitzungen auch durch Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen. Dazu soll der § 31 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt werden: *„Auf Veranlassung des Personalrates können Personalratsmitglieder mittels Videokonferenzen und, sofern notwendig, mit telefonischer Zuschaltung an Sitzungen teilnehmen, wenn Einrichtungen genutzt werden, die in Abstimmung mit der Dienststelle zur Nutzung für Videokonferenzen und, sofern notwendig, zur telefonischen Zuschaltung geeignet sind.“*

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt. In dem Antrag heißt es weiter: *„Die Regelung dient dem Erhalt der Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Personalrates, wenn Präsenzsitzungen nicht durchgeführt werden können.“* Eine gleichlautende Fassung gilt auch für die Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Der Hauptpersonalrat des Landes Berlin und die Gewerkschaften haben bereits seit dem ersten Lockdown, den Senat zum Handeln aufgefordert und eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes eingefordert. Das wäre aus Sicht der Gewerkschaften auch für die im letzten Jahr durchgeführten Personalratswahlen notwendig gewesen. Die Änderung der Wahlordnung im Hinblick auf eine „nur Briefwahl“ hätte mehr Sicherheit im Ablauf der Wahl und der Gesundheit gebracht.

Leider war der Senat damals beratungsresistent. Nunmehr konnte wenigstens nach einer langen Diskussion der

Schutz der Personalratsmitglieder im Rahmen des Infektionsschutzes auch ins Personalvertretungsgesetz Einzug halten.

Im Antragsentwurf zur Gesetzesänderung heißt es weiter: *„Weil der Personalrat nur von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebene Anlagen nutzen darf, darf der Personalrat davon ausgehen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Die Nutzung auf dem Markt verfügbarer, jedoch nicht für den Einsatz in der Dienststelle freigegebener Produkte ist tatbestandlich ausgeschlossen.“* Das bedeutet, der Dienstherr / Arbeitgeber hat den Personalrat mit einer entsprechenden Technik so auszustatten, dass es allen Mitgliedern möglich ist, an den Personalratssitzungen teilzunehmen.

„Während der Regierende Bürgermeister Michael Müller (SPD) nicht müde wird, die Arbeitgeber aufzufordern, die Beschäftigten ins Homeoffice zu schicken, sind die Arbeitgeber im öffentlichen Dienst dazu nicht Willens oder in der Lage. Nach wie vor fehlt es an der technischen Ausstattung im gesamten Justizvollzug, um die Forderung des Landeschefs umzusetzen“, kritisierte der BSBD-Landeschef, Thomas Goiny, die Forderungen der Politik. ■

Einstellung im Beamtenverhältnis – Neue Altersgrenze

BSBD Berlin befürchtet Nachteil für den Justizvollzug

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungs- und Altersgrenzen wird ab dem 1. Januar 2021 die Altersgrenze für die Einstellung verbeamteter Dienstkräfte in den Dienst Berlins von bisher generell 50 Jahren individuell auf das vollendete Lebensjahr festgelegt, das 20 Jahre vor der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt.

Wenn der Einstellung als Beamter auf Probe unmittelbar ein Beamtenverhältnis auf Widerruf vorausgeht, ist dessen Beginn für die Berechnung der Altersgrenze maßgeblich. Gleiches gilt für die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe.

Bei länderübergreifenden Dienstherrenwechseln gilt weiterhin, dass die für die Übernahme vorgesehene Person das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung ist außerdem, dass eine Versorgungslastenteilung mit dem

abgebenden Land stattfindet. Die Regelung soll den Dienststellen des Landes Berlin die Möglichkeit eröffnen, auch lebensältere erfahrene Beamtinnen und Beamte zu gewinnen.

Bis dato hatte der Justizvollzug eine Ausnahmeregelung, die eine Neueinstellung bis zum 45. Lebensjahr ermöglichte. Diese Regelung ist nun aufgehoben worden. Der BSBD Berlin befürchtet, dass die neue Regelung sich nachteilig für den Justizvollzug auswirkt. Die Möglichkeit der Ausnahme muss sofort für alle Beschäftigten gelten, die bereits eingestellt sind und sich auf dem Weg ins Beamtenverhältnis befinden. Gleichzeitig muss gerade in den schon jetzt vorhandenen Mangelberufen, wie z.B. im Krankenpflege-dienst oder in den Berufen für den Werkdienst, die Ausnahmeregelung im Einzelfall angewandt werden.

Sowohl bei der Einstellung als auch bei der länderübergreifenden Versetzung sieht das Gesetz Ermächtigungen zu Ausnahmeregelungen für die zustän-

dige Senatsverwaltung für Finanzen vor. So sind Ausnahmen gerechtfertigt, wenn keine Bewerbungen geeigneter jüngerer Personen vorliegen und ohne die Besetzung der Stelle die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährdet wäre.

Ausnahmen können ferner zugelassen werden, wenn im Hinblick auf die Bedeutung des Aufgabengebietes eine besonders qualifizierte Person gewonnen werden soll.

Um Benachteiligungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Kind betreuen oder einen nahen Angehörigen gepflegt haben, zu vermeiden, erhöht sich die Altersgrenze.

Zeiten einer tatsächlichen Kinderbetreuung werden bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren angerechnet. Zeiten tatsächlicher Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen erhöhen die Altersgrenze bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, höchstens jedoch um insgesamt drei Jahre. ■